

Heilpraktiker-Honorare / BEHANDLUNGSKOSTEN

Die Aufstellungen meiner Honorare (Behandlungskosten) gliedern sich grundsätzlich nach dem »Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)« von 1985.

Auf der Rückseite ist ein Auszug des GebüH wiedergegeben.

Das Gebührenverzeichnis

In diesem Verzeichnis sind die meisten vorkommenden Heilpraktiker-Leistungen (Diagnosen und Therapien) in einer sachlogischen Liste zusammengetragen.

Außerdem wurden aufgrund einer Befragung unter den Heilpraktikern Anfang der 80er Jahre die damals üblichen Honorare je Leistung dort eingetragen.

Das heißt, die Gebührensätze des GebüH sind lediglich eine statistische Zusammenfassung der gängigen Preise von vor über 20 Jahren -!!! -.

Heilpraktiker sind an diese Sätze nicht gebunden und kalkulieren deshalb ihre Honorare individuell.

Sie können sich vorstellen, dass die Kosten und somit auch die Preise aller Berufssparten - so auch die der Heilpraktiker - sich bis heute erheblich geändert haben.

Leider haben viele private Krankenversicherungen, welche auch die Heilpraktikerkosten übernehmen, diese seinerzeit gesammelten Preise bis zum heutigen Tage festgeschrieben.

Dies bedeutet, dass Sie als Patient/In oftmals nur die Honorare dieses alten Gebührenverzeichnisses erstattet bekommen.

Ein Beispiel:

Die Ziffer 2 des GebüH beinhaltet die »vollständige homöop. Fallaufnahme einschl. der Arzneibestimmung nach den Regeln der Klassischen Homöopathie«.

Diese dauert im Durchschnitt 2-3 Stunden; vor allem, wenn man die Nachbearbeitungszeit (ohne Patient - darüber hinaus kommende Praxisarbeit) hinzurechnet.

Das GebüH gibt hier eine Gebührenspanne von ca. 15 – 40 Euro an.

Es ist sicher nachvollziehbar, dass in der heutigen Zeit niemand 2 oder 3 Stunden lang für dieses Honorar arbeiten kann.

Zur Information: In der Auto-Werkstatt kostet heutzutage eine Mechaniker-Stunde ca. 60 bis 120 Euro.

Meine Honorare

Sie können davon ausgehen, dass mein Honorar bei einem *Erstbesuch* zumeist *ca. 60 bis 150 Euro* – je nach Zeitaufwand (ca. 1 bis 3 Std.) und Leistung – betragen wird.

Die *Folgebehandlungen* sind normalerweise kürzer und deshalb in der Regel auch kostengünstiger: *ca. 40 bis 80 Euro*.

Diese Honorare setzen sich üblicherweise aus mehreren Ziffern des GebüH zusammen.

Erstattung durch Krankenversicherungen

Die gesetzlichen Krankenkassen erstatten diese Kosten in der Regel nicht.

Bedenken Sie bitte, dass im Gegensatz zu den Kassenärzten *zwischen Heilpraktikern und Krankenkassen keine vertraglichen Bindungen* bestehen.

Wenn Sie privat mit Heilpraktikerzusatz versichert sind, dann überprüfen Sie bitte den Vertrag mit Ihrer Versicherung, in welchem Umfang Sie abgesichert sind:

1. Werden nur die Leistungen des GebüH oder auch andere Naturheilverfahren übernommen?
2. Welche Kostensätze des GebüH werden erstattet (Die jeweils niedrigsten / höchsten Sätze des GebüH? Eigene Sätze der Krankenkasse? Oder auch höhere?)
3. Zu welchem Prozentsatz werden Honorare und Medikamente bezahlt?
4. Welche Leistungen bzw. Medikamente werden nicht erstattet?
5. Gibt es einen Selbstbehalt (z.B. bei Medikamenten)?

Wenn Ihnen hier etwas unklar ist, fragen Sie bitte Ihren Versicherungsvertreter.

Oftmals kürzen private Krankenversicherungen die Erstattungsbeträge mit dem Hinweis, dass der Heilpraktiker viel zu teuer sei und sich nicht an die Honorar-Sätze des GebüH halte. Ich hoffe, dass meine o.a. Ausführungen dazu beigetragen haben, diesen unsinnigen Vorwurf zu entkräften.

Sie können übrigens jederzeit das gesamte Gebührenverzeichnis von 1985 bei mir einsehen, es ist kein Geheimnis.

So ist es auch durchaus üblich, vor einer Terminabsprache mit mir, die voraussichtlichen Behandlungskosten zu erfragen.

Auszug aus dem **Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)** von 1985

GebüH-Ziffern	Leistungen	Im Jahr 1985 zusammen- getragene Preise Euro
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,13 bis 20,50
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Reper- torisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie	15,40 bis 41,00
3	Kurze Information , auch mittels Fernsprecher oder Ausstel- lung einer Wiederholungsverordnung	bis 4,50
4	Eingehende Beratung von mind. 10 Minuten ggf. einschl. einer Untersuchung (auch per Telefon)	16,40 bis 22,00
5	Beratung , auch mittels Fernsprecher, ggf. einschl. einer kur- zen Untersuchung	8,10 bis 20,50
11.1	Kurze Krankenbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	3,60 bis 15,50
11.2	Ausführlicher Krankenbericht oder Gutachten	10,30 bis 20,50
12.1	Harnuntersuchung mittels Teststreifen	bis 3,10
12.13	Mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld	bis 9,50
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer	15,50 bis 26,00
19.2	Psychotherapie von 50-90 Minuten Dauer	26,00 bis 46,00
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	13,00 bis 31,00
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	5,50 bis 10,50
20.5	Großmassage (Energetische Körperarbeit)	10,50 bis 18,00
20.6	Sondermassagen	10,50 bis 20,50
24.1	Eigenblutinjektion einschl. Blutinjektion und Reinjektion	10,30 bis 13,00
25.1	Injektion subcutan	bis 5,20
25.2	Injektion intramuskulär	
25.3	Injektion intravenös , intraarteriell	bis 7,70
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung)	7,20 bis 13,00
25.6	Neuralinjektionen nach Hunecke	7,70 bis 26,00
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration , mehrmalig	7,70 bis 20,50
32.1	Versorgung einer kleinen Wunde	5,20 bis 10,50
32.2	Versorgung einer größeren und verunreinigten Wunde	10,30 bis 15,50
34.1	Chiropraktische Behandlung	10,50 bis 18,00
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule	15,40 bis 19,00
35.3	Osteopatische Behandlung	15,40 bis 26,00